

BGer 5A_1061/2025 vom 10. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1061_2025

FR: TF 5A_1061/2025 du 10 mars 2026

IT: TF 5A_1061/2025 del 10 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Bank B. _____ (Gläubigerin) betrieb den Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Basel-Landschaft mit Zahlungsbefehl vom 15. Januar 2025.

Gegen den Zahlungsbefehl erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Januar 2025 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft. Mit Entscheid vom 23. September 2025 wies die Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 8. Dezember 2025 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Nach Einholung von Stellungnahmen hat das Bundesgericht der Beschwerde mit Präsidialverfügung vom 14. Januar 2026 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Das Bundesgericht hat mit Verfügung vom 15. Januar 2026 Beschwerdeantworten eingeholt. Am 19. Januar 2026 hat die Aufsichtsbehörde grundsätzlich auf Vernehmlassung verzichtet. Das Betreibungsamt hat am 21. Januar 2026 auf Vernehmlassung verzichtet. Am 28. Januar 2026 hat die Gläubigerin mitgeteilt, dass sie mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich abgeschlossen und infolgedessen die Betreuung zurückgezogen habe, womit das Verfahren gegenstandslos geworden sei. Mit Verfügung vom 29. Januar 2026 hat das Bundesgericht die Beteiligten eingeladen, zur allfälligen Abschreibung und den entsprechenden Kostenfolgen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Eingabe vom 2. Februar 2026 (Postaufgabe) keine Einwände gegen die Abschreibung erhoben und auf Stellungnahme zu den Kostenfolgen verzichtet. Das Betreibungsamt hat am 2. Februar 2026 bestätigt, dass die Gläubigerin das Betreibungsbegehren zurückgezogen hat. Die Gläubigerin hat am 11. Februar 2026 auf den Vergleich hingewiesen, wonach jede Partei ihre eigenen Kosten trage, und mitgeteilt, dass sie diesbezüglich keine Ansprüche erhebe. Zudem verweist sie auf die Kostenlosigkeit des Verfahrens gemäss Art. 17 SchKG. Der Beschwerdeführer hat am 16. Februar 2026 den Rückzug der Betreuung bestätigt. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass die Parteien gemäss Vereinbarung ihre Anwaltskosten selbst tragen, und darum ersucht, die Gerichtskosten den Parteien hälftig aufzuerlegen. Diese Eingaben sind den Beteiligten wiederum zugestellt worden. Weitere Eingaben sind nicht eingereicht worden.

E. 2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Vereinigung mit dem Parallelverfahren 5A_1063/2025 ist abzuweisen. Eine Vereinigung böte bei der gegebenen Ausgangslage keine Vorteile mehr.

E. 3

Da die Gläubigerin die Betreuung zurückgezogen hat, ist das Verfahren gegenstandslos geworden und abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 4

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gläubigerin und der Beschwerdeführer tragen entsprechend den übereinstimmenden Anträgen ihre jeweiligen Parteikosten selber, d.h. es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.